

# **KWF-Ausschreibung »EFRE- Offensive für Wachstum und Beschäftigung von produzierenden KMU«**

**gemäß IWB<sup>2</sup>|EFRE 2014-2020**

im Rahmen des KWF-Programms »EFRE -Investitionsförderungen«

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

**T** +43.463.55 800-0  
**F** +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

<sup>1</sup> Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

<sup>2</sup> Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

**Wie lautet die Zielsetzung?**

Ziel dieser KWF-Ausschreibung ist die Förderung von produzierenden kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im industriell-gewerblichen Bereich, welche Investitionsvorhaben realisieren, die ein nachhaltiges Unternehmenswachstum unterstützen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglichen.

•  
Speziell für kleine und mittlere Unternehmen soll ein Anreiz geschaffen werden zukünftig geplante Investitionsvorhaben auszuweiten und frühzeitig zu initiieren, um damit das derzeitige Wirtschaftswachstum auszunützen.

•  
Mit dieser KWF-Ausschreibung soll durch den Einsatz von EFRE -Mitteln (EU-Förderungen) betriebliche Investitionen in Wachstumsphasen von KMU unterstützt und eine maximale Förderintensität ermöglicht werden.

Im Fokus stehen:

- Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Einführung von Produkt- und/oder Prozessinnovationen inklusive der Aufbau neuer Geschäftsfelder,
- Expansive Projekte im Bereich der Produktion einhergehend mit Kapazitätserweiterungen und Umsatzsteigerungen, sowie
- Investitionen von neuen Unternehmen bzw. strukturverbessernde Betriebsansiedlungen.

**Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der gegenständlichen KWF-Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel. Da es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung um einen »Wettbewerb« handelt, erfolgt eine Reihung auf Grundlage der Vollständigkeit aller erforderlichen Projektunterlagen und Erfüllung der Ausschreibungskriterien. Die eingereichten Projektvorhaben müssen sich daher auf jeden Fall in einer fortgeschrittenen Planungsphase befinden. Aufgrund von budgetären Einschränkungen kann es zu einer Reduktion der KWF|EFRE-Förderung kommen.**

Die Verlängerung der KWF-Ausschreibung tritt mit 01.09.2018 in Kraft und endet am 31.12.2018.

<b>1. Wer wird gefördert?</b> .....	<b>4</b>
1.1. Förderungswerber .....	4
1.2. Nicht Förderungswerber .....	4
<b>2. Was wird gefördert?</b> .....	<b>4</b>
2.1. Förderbare Projekte .....	4
2.2. Mindestvoraussetzungen .....	4
<b>3. Welche Kosten werden anerkannt?</b> .....	<b>5</b>
3.1. Förderbare Kosten .....	5
3.2. Nicht förderbare Kosten .....	5
<b>4. Wie hoch ist die Förderung?</b> .....	<b>5</b>
4.1. Art der Förderung .....	5
4.2. Ausmaß der Förderung .....	5
<b>5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?</b> .....	<b>6</b>
5.1. Förderungsberatung .....	6
5.2. Förderungsantrag .....	6
5.3. Förderungsprüfung .....	6
5.4. Förderungsentscheidung .....	6
5.5. Förderungsabrechnung .....	6
5.6. Auszahlung .....	7
<b>6. Allgemeines</b> .....	<b>7</b>
6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	7
6.2. Laufzeit .....	7

# 1. Wer wird gefördert?

## 1.1. Förderungswerber

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus den Bereichen produzierendes Gewerbe und Industrie und produktionsnahe Dienstleistungen (Unternehmen, die technisches Know-how und neue Technologien zur wesentlichen Produkt- und Verfahrensverbesserung ins Unternehmen transferieren), die ihr Projekt mittels gefördertem Kredit von Seiten der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) finanzieren.

Das gesamte Projekt oder ein relevanter Anteil des Projekts muss in Kärnten realisiert werden.

## 1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die grundsätzlich nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen aus den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Straßengüter- und Luftverkehr

# 2. Was wird gefördert?

## 2.1. Förderbare Projekte

- a Projekte, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mittels einer Kreditfinanzierung gefördert werden.
- b Maßnahmen im Rahmen des gemeinsamen österreichischen EFRE<sup>3</sup>-Länderprogramms »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014–2020«, sowie anderer EU-Rahmenprogramme.

## 2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>4</sup>
- b Die Angaben im Förderungsantrag sind grundsätzlich nicht mehr abänderbar, weshalb sich das eingereichte Projektvorhaben jedenfalls in einer fortgeschrittenen Planungsphase befinden muss.

Dahingehend sollen nachfolgende Unterlagen im Zuge der Einreichung des Förderungsantrages beigebracht werden:

- o Bei baulichen Investitionen: eingereichte Unterlagen für die Baugenehmigung in Kopie
- o Bei maschinellen Investitionen: aussagekräftige Angebote zumindest zu den drei größten Investitionen
- c Der Projektdurchführungszeitraum soll 2 Jahre nicht überschreiten.
- d Das förderbare Projekt muss mindestens die Höhe der **durchschnittlichen 2-fachen AfA** der letzten beiden Geschäftsjahre (einschließlich Leasing- und Mietaufwendungen für Gebäude und Produktionsmittel) vor Projektbeginn (=Antragsstellung) erreichen, jedoch **mindestens EUR 500.000,--** betragen.

<sup>3</sup> Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

<sup>4</sup> Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

- e Für die Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln ist unter anderem die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Projektselektionskriterien gemäß IWB|EFRE OP Österreich 2014-2020 erforderlich.

Wesentliche Projektselektionskriterien sind u.a.:

- Innovation:
  - Produkt-, Dienstleistungs- und Prozessinnovation
  - Erhöhung Qualität und ganzheitliches Angebot
- Wachstum:
  - Beschäftigungseffekt – Schaffung neuer Arbeitsplätze
  - Projektgröße
  - Kapazitätserweiterung, Umsatzsteigerung
  - Rentabilität des Projektes
- Regionale Relevanz (Leitbetriebsfunktion)
- Nachhaltigkeit, Umweltrelevanz, Chancengleichheit

### 3. Welche Kosten werden anerkannt?

#### 3.1. Förderbare Kosten

Investitionen in das Anlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens 3 Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben.

#### 3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF und/oder der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) angefallen sind
- b Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- c Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten
- d Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- e Aktivierte Eigenleistungen
- f Ankauf von Grundstücken
- g Anschaffung von Verkehrs- und Transportmittel (außer betriebsintern)
- h Projektkosten, die mittels Leasing oder ähnlichen Finanzierungsprodukten finanziert wurden
- i Großflächige Abbruchkosten
- j Entsorgungskosten

### 4. Wie hoch ist die Förderung?

#### 4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Förderungsabwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

#### 4.2. Ausmaß der Förderung

Aufgrund der spezifischen Schwerpunktsetzungen innerhalb dieser KWF-Ausschreibung und der damit wesentlich erhöhten Anforderungen für den Förderungswerber, beträgt die **KWF|EFRE-Förderung<sup>5</sup> in Bezug auf die förderbaren Projektkosten:**

**bei Kleinunternehmen: maximal 30%**

**bei mittleren Unternehmen: maximal 20%**

<sup>5</sup> Siehe Website des KWF unter [www.kwf.at/rfg](http://www.kwf.at/rfg)

## 5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

### 5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

### 5.2. Förderungsantrag

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF und/oder bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) einzubringen. Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.<sup>6</sup>

### 5.3. Förderungsprüfung

Die Förderungsanträge werden nach Vollständigkeit der Unterlagen und nach der Erfüllung von Kriterien gereiht und genehmigt. Aufgrund des begrenzten Förderbudgets ist eine ehest mögliche Übermittlung aller notwendigen Projektunterlagen seitens des Förderungswerbers sicherzustellen.

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach der vorliegenden KWF-Ausschreibung, schließt sich grundsätzlich dem Ergebnis der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) an.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

### 5.4. Förderungsentscheidung

#### 5.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### 5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

### 5.5. Förderungsabrechnung

Der Förderungswerber verpflichtet sich innerhalb von längstens 3 Monaten nach Fertigstellung des Projektes eine firmenmäßig unterfertigte Schlussabrechnung dem KWF vorzulegen. Teilabrechnungen sind möglich.

Die Prüfung der Abrechnung erfolgt entweder durch den KWF oder durch die aws.

<sup>6</sup> Dies bedeutet gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO), dass der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien nicht als Beginn der Arbeiten gelten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF bzw. der awS führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch, um zu beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß bzw. wie genehmigt umgesetzt wurde.

Der KWF behält sich das Recht vor, jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

## **5.6. Auszahlung**

### **5.6.1.**

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- c die jeweilige Teil-|Schlussabrechnung vollständig übermittelt wurde.

### **5.7.2.**

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

## **6. Allgemeines**

### **6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>7</sup> des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

### **6.2. Laufzeit**

Die Verlängerung der KWF-Ausschreibung tritt mit 01.09.2018 in Kraft und ist bis 31.12.2018 befristet.

---

<sup>7</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.